

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

**EKT GmbH & Co. KG**

bzw.

**EKT CZ k.s.**

kurz - EKT - genannt

und

kurz - Partner - genannt

- (1) Der Partner und EKT als Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich hiermit gegenseitig, alle von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen und Daten jeglicher Art streng vertraulich zu behandeln, sie keinem Dritten und nur denjenigen ihrer Mitarbeiter zugänglich zu machen, die notwendigerweise davon Kenntnis erhalten müssen und sie in keiner Weise ohne vorherige Zustimmung der offenbarenden Partei für sich kommerziell zu verwerten.
- (2) Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Informationen, die einer Partei von einem verbundenen Unternehmen (im Sinne des §15 AktG) der anderen Partei innerhalb mitgeteilt werden.
- (3) Die Parteien sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Verbundene Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) der Parteien gelten nicht als Dritte, sofern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (4) Der Partner und EKT treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

- (5) Alle der anderen Partei übergebenen Unterlagen oder von ihr angefertigten Kopien bzw. von ihr nach Angaben der offenbarenden Partei gemachten Aufzeichnungen sind auf Verlangen jederzeit an die andere Partei herauszugeben.
- (6) Die Parteien werden die im Rahmen des Projektes von der anderen Partei übergebenen Muster oder Prototypen nicht zerlegen oder Software nicht dekompiletieren.
- (7) Ausnahmen von den vorstehenden Pflichten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Partei zulässig, von der die Informationen ursprünglich stammen.
- (8) Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur soweit und solange, wie die von der anderen Partei empfangenen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen oder Teile davon
  - der Öffentlichkeit nicht bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren; oder
  - ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden; oder
  - sich nicht nachweislich schon zum Zeitpunkt der Übermittlung im Besitz der empfangenden Partei befunden haben; oder
  - der empfangenden Partei nicht durch einen dazu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind; oder
  - nicht ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei an Dritte weitergegeben werden.
- (9) Die vorstehend genannten Ausnahmen von den obigen Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht für eine Kombination von Einzelinformationen, auch wenn für jede Einzelinformation an sich die genannten Ausnahmen gelten. Es sei denn, die Kombination selbst fällt unter die genannten Ausnahmen.
- (10) Die Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung sind besonders auch so zu verstehen, dass durch die Entgegennahme von Informationen eine Neuheitsschädlichkeit gemäß § 3 (1) des Deutschen Patentgesetzes vom 01.01.1981, des Art. 54 (1) und (2) des Europäischen Patentübereinkommens vom 05.10.1973, sowie entsprechender Bestimmungen der Patentgesetze anderer Länder nicht entstehen kann. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Überlassung neuer Produkte an die andere Partei.
- (11) Beide Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass sie gegenseitig keinerlei Gewährleistung für den Inhalt der überlassenen Informationen übernehmen und jegliche Schadenersatzansprüche hieraus gegenseitig ausgeschlossen sind.

- (12) Beiden Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafbar ist und derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.
- (13) Für jeden Fall eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung hat die pflichtverletzende Partei eine von der anderen Partei nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe, zu zahlen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Verstöße durch verbundene Unternehmen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt, die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Unbeschadet hiervon kann die pflichtverletzende Partei den Nachweis führen, dass ein geringer Schaden entstanden ist.
- (14) Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Alle während der Laufzeit dieser Vereinbarung offenbarten vertraulichen Informationen unterliegen nach Ablauf der Vereinbarung für weitere fünf Jahre der Geheimhaltung.
- (15) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder beendet ist, außer es besteht Offenkundigkeit, wofür der Partner die Beweislast trägt.
- (16) Die Parteien werden Unterlagen, die sie jeweils vom anderen im Zusammenhang mit der geplanten Zusammenarbeit usw. erhalten haben, nach Bekanntwerden der Offenkundigkeit, Kündigung der Absichtserklärung oder Beendigung des Vertrages über die Zusammenarbeit unverzüglich dem jeweiligen Informationsgeber zurückgeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. bei Verkörperung vernichtet.
- (17) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der geschäftlichen Tätigkeiten des Kündigungsempfängers. Auch der vorangegangene schwere Verstoß des Kündigungsempfängers gegen die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen gilt als wichtiger Grund.
- (18) Die Kündigung hat schriftlich mit Empfangsnachweis zu erfolgen.
- (19) Die Vorschriften dieser Vereinbarung gelten für alle gesondert abzuschließenden Verträge über konkrete Projekte, Entwicklungen oder andere Formen der Zusammenarbeit, vorbehaltlich deren Zustandekommens.

- (20) Diese Vereinbarung kann in keinem Fall so ausgelegt werden, dass eine Partei der anderen eine Lizenz gewährt oder sich verpflichtet, eine Lizenz zu gewähren.
- (21) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (22) Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.  
Der Gerichtsstand ist Bad Salzuflen.

Ort:.....Datum:.....      Bad Salzuflen    Datum:.....

Firma (Partner): .....      EKT GmbH & Co. KG /  
EKT CZ k.s.

Unterschrift:.....      Unterschrift:.....